

# **STATUTEN**

des Vereins  
**Queer Toggenburg**  
mit Sitz in Lichtensteig

## **I. – Grundlagen**

### **Artikel 1 – Name**

Unter dem Namen Queer Toggenburg besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Artikel 2 – Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in Lichtensteig, Kanton St. Gallen.

### **Artikel 3 – Zweck**

Der Verein bezweckt queere Lebensweisen im Toggenburg und im ländlichen Raum sichtbar zu machen, Brücken zwischen Menschen zu bauen und sich für mehr gegenseitiges Verständnis, Akzeptanz und Solidarität zu engagieren.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **II. – Mittel**

### **Artikel 4 – Mittel**

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Gönnerbeiträgen,
- Spenden, Vermächtnisse, Zuwendungen aller Art,
- Sponsoring und Fundraising,
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen,
- Erträge aus dem Vereinsvermögen,
- Staatlichen Beiträgen.

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

## **III. – Mitgliedschaft**

### **Artikel 5 – Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven Mitglieder:Innen.

Diese leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks; sie bezahlen zudem einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme als Aktivmitglied bittet.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jeweils per 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens per 30.11. beim Vorstand eingereicht werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder:Innen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag schuldig, kann der Vorstand den Ausschluss per 31.12. bestimmen.

## **IV. – Organisation des Vereins**

### **Artikel 6 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **Artikel 7 – Protokolle**

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam. Der Vorstand beauftragt eine Person mit der Aufgabe der Protokollführung.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

## **A. – Vereinsversammlung**

### **Artikel 8 – Aufgaben**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitgliederinnen und Vereinsmitglieder.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmenzählenden für die Vereinsversammlung;
2. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Kontrollstelle;
5. Entgegennahme des Kontrollberichts und Genehmigung der Vereinsrechnung;
6. Genehmigung des Jahresberichts;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Déchargeerteilung an den Vorstand;
10. Festsetzung der von den Mitglieder:Innen zu leistenden Beiträge;
11. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder:Innen auszuschliessen;
12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

### **Artikel 9 – Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder:Innen statt, unter Angabe des Zwecks der ausserordentlichen Einberufung. Die ausserordentliche Versammlung hat innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ein Fünftel der Mitglieder:Innen können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes vorgängig zur Vereinsversammlung verlangen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder:Innen bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontrollstelle den Mitglieder:Innen am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder:Innen darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontrollstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Artikel 10 – Durchführung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

### **Artikel 11 – Vorsitz**

Den Vorsitz führt in der Regel eine Person aus dem Präsidium. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden aus dem Vorstand.

### **Artikel 12 – Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen benötigen mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit steht der vorsitzenden Person ein Stichentscheid zu.

## **B. – Vorstand**

### **Artikel 13 – Aufgaben**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Er besteht aus mindestens zwei Mitglieder:Innen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitglieder:Innen;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder:Innen;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Artikel 14 – Kompensation**

Alle Mitgliederinnen und Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Effektive Spesen können vergütet werden.

Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder:Innen, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Artikel 15 – Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder:Innen des Vorstands auf zwei Jahre.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder:Innen ein, die sie ersetzen.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **Artikel 16 – Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.

## **Artikel 17 – Vertretung des Vereins**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## **Artikel 18 – Beschlussfassung**

Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist, wie das Stimm- und Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmengleichheit geschieht. Zur Beschlussfassung ist im Minimum die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitglieder:Innen erforderlich.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

## **C. – Kontrollstelle**

### **Artikel 19 – Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

### **Artikel 20 – Wahl**

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

## **V. – Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 – Mitteilungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder:Innen erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

### **Artikel 22 – Vereinsjahr**

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

### **Artikel 23 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder:Innen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 24 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder:Innen.

### **Artikel 25 – Verteilung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Dieser Artikel 25 ist unwiderruflich und kann nicht durch die Vereinsversammlung oder ein anderes Organ abgeändert oder aufgehoben werden.



## **VI. – Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Statuten sind am 14.08.24 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Kollektivunterschrift von zwei Mitglieder:Innen des Vorstands:

**Ort & Datum:**

---

**Christof Gasser**

---

**Ort & Datum:**

---

**Stefan Schär**

---